



S A T Z U N G

des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Thüringen e.V.

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Verband baugewerblicher Unternehmer Thüringen e.V.“ Sein Tätigkeitsbereich ist der Bereich des Landes Thüringen, sein Sitz Erfurt.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.
3. In Erfurt wird die Hauptgeschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand kann weitere Geschäftsstellen in anderen Orten des Landes Thüringen errichten.
4. Der Verband ist Mitglied im Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband übt die Funktionen eines Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbandes für das Baugewerbe aus. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen wirtschaftlichen, sozialpolitischen und fachtechnischen Angelegenheiten sowie auf dem Gebiet der Berufsbildung. Er hat bei seinen Maßnahmen unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und für den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskämpfen mit allen Mitteln zu sorgen.
2. Der Verband verhandelt und schließt Tarifverträge ab. Er kann auch anderen Verbänden beitreten und sie damit zur Verhandlung und zum Abschluss von Tarifverträgen im eigenen Namen ermächtigen.
3. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören ferner:
 - Beratung im Individual- und Kollektivarbeitsrecht,
 - vorgerichtliche und gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten,
 - Vertretung gegenüber Sozialversicherungsträgern und Behörden,
 - Interessenvertretung in Gesetzgebungsverfahren.
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und auf parteipolitische Betätigung gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen werden, die eine baugewerbliche Tätigkeit im Sinne des betrieblichen Geltungsbereiches des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe ausüben.
3. Außerordentliches Mitglied können Unternehmen werden, die keine baugewerbliche Tätigkeit im Sinne des betrieblichen Geltungsbereiches des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe ausüben.

§ 4 Aufnahme in den Verband

1. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Er ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und etwaiger besonderer Bestimmungen zu benutzen und im Rahmen des Verbandszwecks Rat und Schutz des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder dürfen auf ihren Geschäftspapieren etwaige Verbandszeichen sowie den Aufdruck „Mitglied des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Thüringen e.V.“ verwenden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den satzungsmäßigen Beschlüssen und Weisungen der Verbandsorgane Folge zu leisten. Sie haben die Verbandszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was diese und die Tätigkeit der Verbandsorgane behindern oder hemmen könnte. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) dem Verband jede Änderung des Namens, Zwecks und Sitzes ihres Unternehmens sowie in der Person des oder der Inhaber, Teilhaber oder sonstiger verantwortlicher Leiter ihres Betriebes mitzuteilen;



- b) die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anfragen, Umfragen, statistischen Erhebungen und dergleichen wahrheitsgemäß, gewissenhaft und fristgemäß zu beantworten;
 - c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten;
 - d) die vom Verband in sozialpolitischen Angelegenheiten getroffenen Vereinbarungen, insbesondere Tarifverträge, einzuhalten;
 - e) bei Arbeitskämpfen, die der Verband, einzelne Mitglieder mit Billigung des Verbandes sowie andere Arbeitgeberverbände und deren Mitglieder mit Billigung ihres Verbandes führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen.
3. Außerordentliche Mitglieder haben - abweichend von Ziffer 1. und 2. - kein Antrags-, Beratungs- und Stimmrecht zu verbandstariflichen Angelegenheiten in sämtlichen Organen und Ausschüssen des Verbandes. Hiervon bleibt die Mitwirkung in Organen und Ausschüssen der Verbände unberührt, in denen der Verband selbst Mitglied ist, soweit dort keine verbandstariflichen Angelegenheiten besprochen werden.

Als verbandstarifliche Angelegenheiten gelten insbesondere Beratungen und Entscheidungen über:

- a) die Annahme oder Ablehnung von Tarifvorschlägen,
- b) Arbeitskampfmaßnahmen,
- c) das Vermögen im Streik oder Unterstützungskassen, das für den Fall eines Arbeitskampfes gebildet wird.

Außerordentliche Mitglieder haben Zugang zu den Informationen des Verbandes. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit es sich nicht um verbandstarifliche Angelegenheiten handelt (§ 2 Abs. 2). Sie haben kein Stimmrecht, weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und muss der Hauptgeschäftsstelle spätestens am 30. September zugehen.
- 2. durch Aufgabe des Unternehmens, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. Wird das Unternehmen durch Vertrag oder Erbgang übertragen, so endet die Mitgliedschaft nicht, sondern geht auf den Rechtsnachfolger über, sofern er das Unternehmen weiter betreibt.

3. durch Ausschluss aus dem Verband. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) wenn es den in § 5 Ziffer 2 der Satzung niedergelegten Verpflichtungen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder eines seiner Organe gröblich zu schädigen;
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen. Als solche gelten u. a. Entziehung der Gewerbeerlaubnis, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c) wenn es die Beitragszahlung trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen nicht pflichtgemäß leistet. In diesem Falle ist die zwangsweise Beitreibung der bis zum Ablauf des Jahres zu entrichtenden Beiträge zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Er ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzulegen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft; rückständige Beiträge sind jedoch zu entrichten.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus ihr. Ansprüche gegen den Verband und das Verbandsvermögen erlöschen.
5. Auf Antrag des Mitglieds kann aus außerordentlichem Grund durch Bestätigung des Vorstandes die Mitgliedschaft auch vor Jahresfrist enden.

§ 7 **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorsitzende des Vorstandes (der Präsident)
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt ehrenhalber.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig gleichberechtigte Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (Präsidenten).

Der Vorsitzende (Präsident) hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und die Befugnis den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er ist stets einzelvertretungsberechtigt, ansonsten vertreten jeweils zwei Stellvertreter gemeinsam. Der Vorsitzende (Präsident) und seine Stellvertreter müssen Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand leitet den Verband und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für die Verwaltung des Verbandes und die laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Vorstand ist befugt, die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und Beschlüsse von Verbandsorganen verbindlich auszulegen. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß der Satzung.
4. Der Vorsitzende (Präsident) - im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter - beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für den Verband einen Geschäftsführer zu bestellen oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Besorgung der Geschäfte abzuschließen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Präsident). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Beschlussfassungen nicht mitzuzählen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 9

Bildung von Bezirksgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zur bezirklichen Interessenvertretung der Unternehmen Bezirksgruppen mit der näheren Angabe des Kreises oder der Stadt gebildet werden. Die Bezirksgruppen können einen eigenen Vorstand wählen. Für die Wahl des Vorstandes gelten die Regelungen der Satzung zur Wahl des Vorstandes entsprechend.

§ 10

Bildung von Fachgruppen und Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, Fachgruppen und Ausschüsse des Verbandes zu bilden. Fachgruppen und Ausschüsse beraten den Vorstand.

Beschlüsse der Fachgruppen und Ausschüsse sind für den Vorstand nicht bindend. Die Fachgruppen und Ausschüsse sind berechtigt, Anträge für die Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen.

Mitglieder eines sozialpolitischen Ausschusses dürfen nur Vertreter ordentlicher Mitglieder sein, die vom Vorstand in den Ausschuss gewählt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Ihrer Beschlussfassung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von Rechnungsprüfern,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) die Errichtung von Geschäftsstellen,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- j) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, dem Vorstand grundsätzliche Richtlinien für die Führung des Verbandes zu geben.

Einberufung

2. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, abzuhalten.

Im Übrigen finden außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung des Verbandes beantragt.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden in Textform unter Angabe einer Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einzuberufen.

Für die Jahreshauptversammlung sollen die Einladungen an die Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin versendet werden.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand diese Frist bis auf eine Woche verkürzen.

4. Die Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzversammlung oder virtuell unter ausschließlichem Einsatz technischer Kommunikationsmittel oder in hybrider Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen und teilt den Mitgliedern dies in der Einberufung mit.

Beschlussfassung

5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen nur Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen davon ist der Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten und können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung eingegangen sind. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand diese Frist bis auf drei Tage verkürzen.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - von dem Sonderfall § 15 der Satzung abgesehen - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können ein anderes Mitglied schriftlich mit ihrer Vertretung beauftragen und durch dieses ihr Stimmrecht ausüben lassen.

Die Vollmachtsurkunde ist dem Vorsitzenden auszuhändigen und als Anlage der Sitzungsniederschrift beizufügen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 10 Mitglieder vertreten.

7. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sollten zur Vereinfachung des Verfahrens grundsätzlich durch Handerheben vorgenommen werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern in Textform alsbald mitzuteilen.

§ 12

Finanzierung des Verbandes und Mitgliedsbeitrag

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Bestreitung seiner Aufwendungen und zur Schaffung bzw. Aufrechterhaltung der notwendigen Reserven erhebt der Verband von seinen Mitgliedern alljährlich einen Mitgliedsbeitrag.
3. Die Beiträge der Mitglieder sind nach einer Beitragsordnung zu erheben.
4. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, schon vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung unter Zugrundelegung des Vorjahresbeitrages angemessene Teilbeträge als Vorschüsse auf den Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern zu erheben. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres endet, haben ihre Beiträge für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten; der Vorstand kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Unterlagen für die Beitragsberechnung innerhalb der gesetzten Frist der Geschäftsstelle einzureichen. Versäumen sie trotz Mahnung diese Frist, so ist der Vorstand berechtigt, die Säumigen mit verbindlicher Wirkung zu schätzen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für jedes Mitglied die der Beitragsveranlagung zugrunde liegenden Gehalts- und Lohnsummen bei der Berufsgenossenschaft jeweils unmittelbar zu erfragen. Die Berufsgenossenschaften sind ermächtigt, diese Auskünfte zu erteilen.
8. Nachweisbar unrichtige Angaben von Mitgliedern sind richtigzustellen. Der Vorstand ist berechtigt, von den zu gering angegebenen Beiträgen den vierfachen Satz zu erheben.
9. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, haben ihren Beitrag vom Beginn des Monats zu zahlen, in den ihr Eintritt fällt.
10. Außer den laufenden Beiträgen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Umlagen oder Sonderbeiträge erhoben werden.
11. Die Kosten, die durch die Tätigkeit des Verbandes im besonderen Interesse von Mitgliedern entstehen, können auf die Beteiligten umgelegt werden.
12. Der Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an den Haushaltsplan gebunden.

§ 13 **Ehrungen**

Der Verband kann natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband oder das thüringische Baugewerbe erworben haben, in der ihm angemessenen erscheinenden Form ehren. Insbesondere können solche Personen zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Aus der Ehrenmitgliedschaft ergeben sich keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband.

§ 14 **Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gleichzeitig mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 15 **Auflösung des Verbandes**

1. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.
3. Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Im Fall der Auflösung des Verbandes wird die Abwicklung der Geschäfte von dem letzten geschäftsführenden Vorstand durchgeführt. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

BEITRAGSORDNUNG

I. Beitragsfestsetzung

1. Die Beiträge setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- a) einem festen Grundbetrag und
- b) einem Gehalts- und Lohnsummenbeitrag.

Die Bauleistung des Betriebes eines jeden Mitgliedes bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

2. Der Gehalts- und Lohnsummenbeitrag besteht aus einem Anteil an der Lohn- und Gehaltssumme des Betriebes eines jeden Mitgliedes. Er wird jeweils von der Lohn- und Gehaltssumme berechnet, die das Mitglied für das Vorjahr an die Berufsgenossenschaft gemeldet hat.
3. Die Höhe des Grundbeitrages sowie die Höhe des Lohn- und Gehaltssummenbeitrages werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der auf den Grundbetrag bezogene Beitrag beträgt mindestens 500,00 EUR für das Geschäftsjahr (Mindestbeitrag). Dieser Mindestbeitrag steigt jährlich entsprechend der Inflationsrate, mindestens aber um zwei Prozent des Betrages des Vorjahres.
5. Die Mitglieder der Innung des Bauhandwerks Gotha werden über diese abgerechnet. Die Innung des Bauhandwerks Gotha hat die Beitragsformel des Verbands baugewerblicher Unternehmer Thüringen e.V. zugrunde zu legen.
6. Für Innungen und Fachverbände beträgt der jährliche Beitrag 300,00 EUR.
7. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der entsprechend § 12 der Satzung alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
8. Die Kosten, die sich aus der Mitarbeit eines Mitgliedes des Verbandes in den Fachgruppen des ZDB oder anderen Arbeitskreisen für den Verband ergeben, werden an das jeweilige Mitglied weitergegeben und sind von diesem zu tragen. Auf diesen Betrag wird ein zusätzlicher Beitrag von 10 Prozent erhoben, der den Verwaltungsaufwand des Verbandes bei der Pflege der Fachgruppen des ZDB oder der anderen Arbeitskreise abbildet. Abschnitt II gilt entsprechend.

II. Meldung der Gehalts- und Lohnsummen und Beitragserhebung

1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband die Gehalts- und Lohnsumme gemäß Abschnitt I auf dem für die Meldung vorgesehenen Vordruck der Geschäftsstelle des Verbandes bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres zu melden und dem Verband auf Anforderung nachzuweisen.
2. Jedem Mitglied wird eine Beitragsrechnung erteilt.
3. Der Beitrag ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung der Beitragsrechnung, eingehend auf dem Konto des Verbandes, zu zahlen.
4. Beiträge, die nach Fälligkeit trotz Mahnung noch rückständig sind, können gerichtlich beigetrieben werden.
5. Rundschreiben und sonstige Mitteilungen und Leistungen der Geschäftsstelle können gegenüber Mitgliedern, die ihren Obliegenheiten zur Meldung nicht nachkommen oder deren Beiträge trotz Mahnung offen sind, zurückgehalten werden, bis diese ihrer Verpflichtung nachgekommen sind.
6. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zur Mitgliederversammlung, in der die Höhe des Beitrages neu festgesetzt wird, Beitragsvorschüsse in maximal der Höhe des Beitrages des abgelaufenen Jahres einzuziehen.
7. Erfüllungsort für die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Verpflichtungen ist Erfurt.